405/L 46

Landgericht Traunstein
Geschäftsnummer: Ns 220 Js 23280/07 jug.

V231
34

IM NAMEN DES VOLKES!

Rechtskräftig
seit 04.06.2008
Traunstein, 02. Juli 2008
Landgericht Traunstein
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

U R T E I L

der Jugendkammer bei dem Landgericht Traunstein
in der **STRAFSACHE** gegen

[redacted]

geb. [redacted]
geboren [redacted] (Österreich),
Staatsangehörigkeit: österreichisch
verheiratete Pensionistin,
wohnhaft: [redacted] (Österreich)

wegen **Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt**

hier
Berufung der Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts
- Jugendschöffengerichts - Laufen vom 10.04.2008

aufgrund der Hauptverhandlung vom 04. Juni 2008,

an der teilgenommen haben

VRiLG Becker als Vorsitzender
RiLG Barthel als beisitzender Richter
Haitzmann Christa und Schrobenhauser F.-X. als Jugendschöffen
Staatsanwalt Mößner als Beamter der Staatsanwaltschaft
Pichler, Justizangestellte als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Rechtsanwalt Krause, Laufen, als Verteidiger

1)
Die Berufung der Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts - JSchG - Laufen vom 10.04.2008 wird verworfen mit der Maßgabe, dass die Angeklagte unter Einbeziehung des Urteils des Amtsgerichts Laufen vom 31.10.2007 3 Ds 220 Js 14837/06 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten verurteilt wird, die zur Bewährung ausgesetzt wird.

2)
Die Kosten und Auslagen des Berufungsverfahrens werden um die Hälfte ermäßigt, die Staatskasse trägt die notwendigen Auslagen der Angeklagten im Berufungsverfahren zur Hälfte.

-.-.-.-.-.-

G r ü n d e :

(abgekürzt gem. § 267 Abs. 4 StPO)

I.

Mit Urteil vom 10.04.2008 verhängte das Amtsgericht - Jugendschöffengericht - Laufen gegen die Angeklagte wegen vier rechtlich zusammentreffenden Fällen des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitnehmerbeiträgen je in Tateinheit mit Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitgeberbeiträgen in Tateinheit mit Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung in Tateinheit mit Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 2 Monaten.

Gegen dieses Urteil legte die Angeklagte form- und fristgerecht Berufung ein, welche auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt wurde. Ziel der Berufung war eine Reduzierung der verhängten Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung.

II.

Hinsichtlich der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wird auf Ziffer I., Seite 4/5 der Gründe der angefochtenen Entscheidung des Amtsgerichts Laufen vom 10.04.2008 Bezug genommen. Diese wurden verlesen, ebenso die Auskunft aus dem Bundeszentralregister, welches bislang ohne Eintrag ist, sowie der österreichischen Strafliste.

Die Kammer hat darüber hinaus festgestellt, dass die Angeklagte in [redacted] aufgewachsen ist und den Hauptschulabschluss hat. Sie arbeitete in der Folge in der Gastronomie als Köchin/Kellnerin, zuletzt bei ihrem Mann, wobei der Betrieb 2001 abbrannte und deswegen in Konkurs ging.

Vor etwa 20 Jahren erlitt sie einen Unfall, weswegen ein Bein amputiert werden musste.

Sie erhält eine Invaliditätspension in Höhe von 590,-- Euro zuzüglich 112,-- Euro Sozialzuschlag. Außerdem bekommt sie 370,-- Euro Kindergeld. Ihr Mann verdient als Nachtportier in [redacted] im Hotel [redacted] 1.200,-- Euro.

Derzeit bewohnt sie ein Mietshaus in [redacted] wo 300,-- Euro Miete zu zahlen sind.

Ihr 21-jähriger Sohn ist Koch, die 19-jährige Tochter arbeitet in einem Reitstall. Darüber hinaus hat sie noch einen 13-jährigen Sohn und eine 10-jährige Tochter, die jeweils noch zur Schule gehen.

Die Angeklagte räumte ein, dass sie aktuell in Österreich wegen Untreue zu einer weiteren Freiheitsstrafe von vier Monaten zur Bewährung verurteilt wurde.

III.

Aufgrund der auf das Strafmaß beschränkten Berufung waren für die Kammer die dem Schuldspruch des Amtsgerichts Laufen zugrunde liegenden tragenden tatsächlichen Feststellungen bindend, weshalb auf die Ausführungen im angefochtenen Ersturteil vollumfänglich Bezug genommen wird (Ziffer II., Seit 7/9 des erstinstanzlichen Urteils).

Der dort geschilderte Sachverhalt wurde durch eine Erklärung zur Sache des Verteidigers, welche die Angeklagte für richtig erklärte, eingeräumt.

IV.

Die Feststellungen der Kammer zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen beruhen auf den Angaben der Angeklagten, der Auskunft aus dem Bundeszentralregister bzw. aus der österreichischen Strafliste und dem teilweise verlesenen Urteil des Amtsgerichts Laufen, welches die Angeklagte insoweit für richtig befunden hat.

Der festgestellte Sachverhalt steht für die Kammer bindend fest aufgrund der wirksamen Beschränkung der Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch, wobei die Angeklagte den Sachverhalt gegenüber der Kammer einräumte.

V.

Der festgestellte Sachverhalt erfüllt den Tatbestand vier rechtlich zusammentreffender Fälle des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitnehmerbeiträgen je in Tateinheit mit Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitgeberbeiträgen in Tateinheit mit Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung in Tateinheit mit Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft gemäß §§ 233 Abs. 1 Satz 1, 266 a Abs. 1 und Abs. 2, 52 StGB, 10 Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, 284 Abs. 1, 404 Abs. 2 Nr. 3 des dritten Buches Sozialgesetzbuch.

VI.

Die Angeklagte ist darüber hinaus durch Urteil des Amtsgerichts Laufen vom 31.10.2007 im Verfahren 3 Ds 220 Js 14837/06 rechtskräftig wegen Unterschlagung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten unter Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt worden.

Wegen des dort festgestellten Sachverhalts wird auf die Gründe unter Ziffer II. des Urteils des Amtsgerichts Laufen im Verfahren 3 Ds 220 Js 14837/06 Bezug genommen (Bl. 80/81 dieses Verfahrens). Dieses Urteil wurde verlesen.

Der dort festgestellte Sachverhalt erfüllt den Tatbestand der Unterschlagung gemäß § 246 Abs. 1 und Abs. 2 StGB.

VII.

Die Jugendkammer hält im vorliegenden Verfahren eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr für angemessen und geboten, aber auch für ausreichend.

Dabei war der Strafrahmen des § 233 Abs. 1 Satz 1, der von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe reicht, auszugehen. Die Voraussetzungen für einen minder schweren Fall im Sinne von §§ 233 Abs. 3 i.V.m. § 232 Abs. 5 StGB lagen nicht vor.

Zugunsten war zu sehen, dass die Angeklagte geständig war, was bereits durch die Beschränkung der Berufung zum Ausdruck kam, der doch kurze Beschäftigungszeitraum der Rumäninnen und dass kein besonders hoher Schaden verursacht wurde. Strafmildernd wirkte sich auch aus, dass die Angeklagte in Deutschland strafrechtlich zuvor noch nicht in Erscheinung getreten war.

Zu ihren Lasten musste gewertet werden, dass die Angeklagte mehrere Tatbestände erfüllte, wobei sie vier rumänische Arbeitnehmerinnen ausbeutete. Auch die Umstände, unter denen diese arbeiten und leben mussten, waren straferschwerend zu berücksichtigen. Dabei ist auch zu sehen, dass an diese letztendlich auch nicht der geringe Lohn ausbezahlt wurde und eine zuvor schon stattgefundene Kontrolle sie nicht abschreckte, diese weiter zu beschäftigen und sogar eine neue einzustellen. Wesentlich zu werten waren die Vorahndungen in Österreich.

Gemäß § 55 StGB war aus dieser Einzelstrafe, die zugleich Einsatzstrafe ist, und der Strafe aus dem Urteil des Amtsgerichts Laufen vom 31.10.2007 eine nachträgliche Gesamtstrafe zu bilden, da die Strafvollstreckung aus der zuletzt genannten Entscheidung noch nicht erledigt ist.

Unter Berücksichtigung des zeitlichen und situativen Zusammenhangs, des Geständnisses der Angeklagten und der auch erlittenen Untersuchungshaft erschien eine Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr 3 Monaten schuld- und tatangemessen.

Gemäß § 56 Abs. 1, Abs. 2 StGB konnte diese Gesamtfreiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden, da die Kammer davon ausgeht, dass die Angeklagte sich nunmehr die Verurteilung zur Warnung dienen lassen wird und sie auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führt. Dabei wurde entscheidend auch berücksichtigt, dass die Angeklagte durch ihr Geständnis nunmehr Schuldeinsicht zum Ausdruck brachte und sie durch den Vollzug einer Freiheitsstrafe aufgrund ihrer Behinderung besonders getroffen würde.

Die Angeklagte muss sich jedoch bewusst sein, dass im Hinblick auf die doch bereits zahlreichen Strafen in Österreich ein Auflagen- bzw. Weisungsverstoß oder gar neue Straftaten zum Widerruf dieser Bewährung führen müssen.

VIII.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 4 StPO.

Becker
Vors. Richter
am Landgericht

Barthel
Richter am
Landgericht

ka.

Ausfertigung

Amtsgericht Laufen

4 Ls 220 Js 23280/07

Nach Maßgabe des Urteils des Landgerichts Traunstein vom 4.6.08 Rechtskräftig seit 04.06.08 V 1 Traunstein, 02. Juli 2008 Landgericht Traunstein Zeller, JOI als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle 22

Nach Maßgabe des Urteils des Landgerichts Traunstein vom 4.6.08 Rechtskräftig seit 04.06.08 Traunstein, 02. Juli 2008 Landgericht Traunstein Zeller, JOI als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

des Jugend-Schöffengerichts bei dem Amtsgericht Laufen

in der Strafsache gegen

1.

2.

wegen **Vorenthalten und Veruntreuen v. Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeberbeiträgen u.a.**

aufgrund der öffentlichen Hauptverhandlung vom 10.04.2008,

an der teilgenommen haben:

1. Richter am Amtsgericht [redacted]
   als Vorsitzender des Jugendschöffengerichts
2. Frau [redacted], Herr [redacted]
   als Jugendschöffen
3. Staatsanwalt [redacted]
   als Vertreter der Staatsanwaltschaft

4. Justizangestellte [redacted]
   als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

I. Die Angeklagte [redacted] ist schuldig in vier rechtlich zusammentreffenden Fällen des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitnehmerbeiträgen je in Tateinheit mit Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitgeberbeiträgen in Tateinheit mit Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung in Tateinheit mit Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft.

II. Der Angeklagte [redacted] ist schuldig in vier tateinheitlichen Fällen der Beihilfe zum Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitnehmerbeiträgen in Tateinheit jeweils mit Beihilfe zum Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitgeberbeiträgen in Tateinheit mit Beihilfe zur Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung in Tateinheit mit Beihilfe zum Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft.

III. Es werden deshalb verurteilt:

a) Die Angeklagte [redacted] zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 2 Monaten.

b) Der Angeklagte [redacted] zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 20,00 Euro.

IV. Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

3

Angewendete Vorschriften:

a) [redacted]

§§ 233 Abs. 1 Satz 1, 266 a Abs. 1 u. Abs. 2, 52 StGB;
§ 10 Abs.1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzt;
§§ 284 Abs. 1, 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch;

b) [redacted]

§§ 233 Abs. 1 Satz 1, 266 a Abs. 1 u. Abs. 2, 27, 52 StGB;
§ 10 Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzt;
§§ 284 Abs. 1, 404 Abs. 2 nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch;

G r ü n d e :

I.

Die 48 Jahre alte An[redacted] ist österreichische Staatsangehörige. Sie ist verheiratet, lebt aber seit längerer Zeit von ihrem Ehemann getrennt. Die Angeklagte hat vier Kinder im Alter von 21, 19, 13 und 10 Jahren, von denen sie die beiden Jüngsten noch finanziell unterhalten muss.
Die Angeklagte ist Pensionistin und erhält eine Invaliditätsrente in Höhe von 690,00 Euro im Monat. Weitere Einnahmen hat die Angeklagte in Abrede gestellt.

Der entsprechenden Strafliste ist die Angeklagte im Bundesgebiet bislang nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten. Allerdings ist gegen sie ein Urteil des AG Laufen vom 31.10.2007 - 3 Ds 220 Js 14837/06 ergangen, wo sie wegen Unterschlagung zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten unter Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt wurde. Dieses Urteil ist noch nicht rechtskräftig, da über die von der Angeklagten eingelegte Berufung noch nicht entschieden ist.

Darüber hinaus ist die Angeklagte entsprechend der österreichischen Strafliste dort wie folgt strafrechtlich vorgeahndet:

1. Urteil des Bezirksgerichts Ried im Innkreis vom 02.08.1999 - 2 U 41/99
   Rechtskräftig seit 24.08.1999
   Wegen Veruntreuung gem. § 133 Abs. 1 ÖStGB
   Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 200,00 ATS

2. Urteil des Bezirksgerichts Wels vom 17.05.2000 - 16 U 139/2000 Rechtskräftig seit 18.07.2000

Wegen Betrugs gemäß § 146 ÖStGB Freiheitsstrafe von 2 Monaten Unter Strafaussetzung zur Bewährung für die Dauer von drei Jahren.
Die Bewährungszeit wurde bis 20.10.2004 verlängert und letztendlich am 31.03.2005 erlassen.

3. Urteil des LG Wels vom 16.10.2001 - 14 E VR 319/2001
Rechtskräftig seit 20.10.2001.
Wegen schweren Betrugs gemäß §§ 146, 147 Abs. 2 ÖStGB Freiheitsstrafe von 3 Monaten.
Unter Strafaussetzung zur Bewährung für die Dauer von 3 Jahren. Insoweit handelt es sich um eine sogenannte Zusatzstrafe im Hinblick auf das Urteil des LG Wels vom 17.05.2000.

4. Urteil des LG Wels vom 10.08.2005 - 12 HV 33/2005 G
Rechtskräftig seit 16.08.2005
Wegen betrügerischer Krida gemäß § 156 Abs. 1 ÖStGB
Freiheitsstrafe von 8 Monaten
Unter Strafaussetzung zur Bewährung für die Dauer von 2 Jahren.
Ein Straferlass ist noch nicht erfolgt.

II.

Der jetzt 20 Jahre alte Angeklagte [redacted], der älteste Sohn der Angeklagten [redacted] ist in zumindest nach außen hin geordneten familiären Verhältnissen in Österreich aufgewachsen. Der Angeklagte hat drei Geschwister, die wie er im Haushalt der Mutter leben. Nachdem die Eltern seit einiger Zeit getrennt leben, besteht zum Vater mehr oder weniger kein Kontakt mehr. Der Angeklagte hat vier Jahre lang in Österreich die Volksschule besucht. Anschließend hat er vier Jahre lang die Hauptschule, davon zwei Jahre in [redacted] und zwei Jahre in [redacted] besucht. Anschließend hat er drei Jahre lang die Berufsschule in [redacted] besucht. Der Angeklagte hat den Beruf eines Kochs im Hotel [redacted] erlernt und im Jahr 2006 die Gesellenprüfung erfolgreich abgelegt. Anschließend war der Angeklagte einige Zeit arbeitslos, bis er dann im Anwesen [redacted] begonnen hat. Diese Tätigkeit übt er nach wie vor aus und verdient nach eigenen Angaben dort 390,00 Euro netto im Monat. Gleichzeitig ist der Angeklagte Vereinsobmann des in Österreich eingetragenen Vereins [redacted] der diese Clubanlage betreibt. Nach eigenen Angaben erzielt der Angeklagte aus dieser Tätigkeit keinerlei Einnahmen.

Ausgeprägte Freizeitinteressen bestehen nicht. Der Angeklagte nennt hier Fernsehen und sportliche Aktivitäten. Der Angeklagte wohnt, ebenso wie seine Mutter, offenbar mietfrei in einem Einfamilienhaus eines Bekannten der Mutter in [redacted].

II.

Seit 01.05.2007 hat der Verein "[redacted]" die Ferienwohnanlage in [redacted] am [redacted], [redacted]. [redacted] gepachtet. Jedenfalls faktische Inhaberin und Geschäftsführerin dieses Betriebs ist die Angeklagte [redacted] während der Angeklagte [redacted] als Obmann des Vereins firmiert und in dieser Clubanlage als Koch beschäftigt ist.

Im Rahmen dieses Betriebs beschäftigte die Angeklagte [redacted] als Arbeitgeberin in den nachfolgenden Zeiträumen insgesamt 4 rumänische Arbeitnehmerinnen, ohne sie zur Sozialversicherung anzumelden, sodass die entsprechenden Beiträge zur Sozialversicherung auch nicht abgeführt wurden.

Vom 04.06. bis 30.06.2007 beschäftigte sie die Zeuginnen [redacted] geb. 04.01.1976 und [redacted] geb. 07.04.1969, wobei ein Nettolohn von 850,00 Euro vereinbart war.
In diesen beiden Fällen sind jeweils Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 533,72 Euro nicht abgeführt worden.

Im Zeitraum vom 16.06. bis 30.06.2007 wurde die rumänische Staatsangehörige [redacted] geb. 02.05.1971 beschäftigt, wobei hier ein Nettolohn von 420,00 Euro vereinbart war. In diesem Fall wurden insgesamt 263,71 Euro Sozialversicherungsbeiträge nicht abgeführt.

Im Zeitraum vom 25.06. bis 30.06.2007 beschäftigte die Angeklagte die rumänische Staatsangehörige [redacted], geb. 22.08.1985, wobei hier ein Lohn von 168,00 Euro vereinbart war. In diesem Fall wurden Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 105,48 Euro nicht abgeführt.

Insgesamt wurden 738,99 Euro an Arbeitnehmerbeiträgen und 697,64 Euro an Arbeitgeberbeiträgen nicht an die zuständige Einzugsstelle abgeführt.

Die vorgenannten Arbeitnehmerinnen hatten, wie die Angeklagte [redacted] wusste, keinerlei Arbeitsgenehmigung für Staatsangehörige der neuen EU Mitgliedsstaaten. Obwohl dies bei einer Kontrolle durch die PI [redacted] am 15.06.2007 hinsichtlich drei dieser Arbeitnehmerinnen festgestellt wurde und gegen die Angeklagte ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet wurde, Beschäftigte die Angeklagte diese weiter und stellte noch eine vierte rumänische Staatsangehörige ein, obwohl alle nach wie vor keine Arbeitsgenehmigung - EU besaßen.
Die Angeklagte [redacted] hatte die Arbeitnehmerinnen mit dem bewusst wahrheitswidrigen Versprechen in ihre Ferienwohnanlage angeworben, dass diese dort legal beschäftigt würden, insbesondere krankenversichert sein würden. Sie vereinbarte einen monatlichen Arbeitslohn von 850,00 Euro bei einer täglichen Arbeitszeit von 8 Stunden.
Tatsächlich mussten die Rumäninnen jedoch 13 Stunden am Tag arbeiten und hatten keinerlei freien Tag. Dies ergibt einen berechneten Stundenlohn von 3,20 Euro. Die Rumäninnen besaßen keine deutschen Sprachkenntnisse, hatten keinerlei sozialen Kontakte in Deutschland und waren mittellos. Sie waren durch die Angeklagte auch nur in einem Zimmer notdürftig untergebracht, wobei in diesem Zimmer lediglich 2 Sonnenliegen und eine Klappcouch zum Schlafen vorhanden waren.

Die Angeklagte nutzte dabei die Lage der Rumäninnen bewusst aus. Der Angeklagte [redacted] kannte die vorgenannten Umstände und unterstützte sein Mutter. Insbesondere wirkte er an den Verhandlungen über die Pacht der Ferienanlage mit, firmierte als Obmann des als Pächter der Anlage vorgeschalteten Vereins und wusste um sämtliche Umstände der Beschäftigung der fehlillegalen Rumäninnen. Darüber hinaus erhielten diese auch von ihm teilweise Anweisungen über ihre Tätigkeit.

Der Angeklagte [redacted] war zum Tatzeitpunkt 19 Jahre alt und somit Heranwachsender.

Entsprechend den deutschen und österreichischen Strafregistern ist der Angeklagte bislang strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten.

III.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen der beiden Angeklagten und zum Werdegang des Angeklagten [redacted] beruhen auf den Angaben der beiden Angeklagten, den verlesenen Auszügen aus dem deutschen und österreichischen Strafregister und dem auszugsweise verlesenen Urteil des Amtsgerichts [redacted] vom 31.10.2007.

Die Feststellungen zum Sachverhalt beruhen auf den Angaben der in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen [redacted] und [redacted], den verlesenen Zeugenaussagen der rumänischen Staatsangehörigen [redacted] und [redacted] sowie den schriftlichen Erklärungen dieser Zeuginnen, die in der Verhandlung nochmals durch den vereidigten Dolmetscher Herrn [redacted] übersetzt wurden.

Die beiden Angeklagten haben jegliche Tatbeteiligung bestritten, wobei auffällig war, dass die Angeklagte [redacted] eigentlich alle Angaben machte und auch Fragen beantwortete, die an ihrem Sohn gerichtet waren. Der Angeklagte [redacted] gab allerdings an, dass er in der Ferienanlage auf Anweisung seiner Mutter tätig war. Es wurde auch deutlich, dass der Angeklagte [redacted] zwar nominell Obmann des Vereins ist, der die Ferienanlage betreibt, offensichtlich von den Geschäftsvorgängen allerdings keinerlei Ahnung hatte.

Die Angeklagten erklärten, es sei nicht richtig, dass diese vier Rumäninnen in irgendeiner Weise für die Ferienanlage gearbeitet hätten. Es habe sich um Personen gehandelt, die auf Vermittlung einer Freundin der Angeklagten [redacted] nach Deutschland

gekommen seien, um hier Urlaub zu machen. Es sei beabsichtigt gewesen, dass diese Personen etwa 1 Monat in der Ferienanlage umsonst Urlaub machen sollten. Allerdings seien zunächst nur zwei der Rumäninnen eingeladen gewesen. Diese hätten dann zwei weitere nachgeholt, womit die Angeklagten eigentlich nicht mehr einverstanden gewesen seien. Die Angeklagte [redacted] erklärte ausdrücklich, dass diese Rumäninnen bei freier Kost und Unterkunft quasi als Freundinnen untergebracht gewesen seien. Sie seien auch in einem Apartment und nicht etwa unter unwürdigen Umständen untergebracht gewesen.
Eine schlüssige Erklärung für diese "Menschenfreundlichkeit" konnte die Angeklagte allerdings nicht angeben. Sie erklärte nur, dass sie hier auf Vermittlung einer Bekannten gehandelt habe, um die Rumäninnen unterzubringen, während deren Männer mit Lastwagen in Europa beruflich unterwegs gewesen seien.
Dementsprechend seien diese vier Damen auch in keiner Weise in der Küche oder beim Putzen beschäftigt gewesen, es könne allerdings sein, dass sie zeitweilig ihr eigenes Apartment gereinigt hätten. Selbstverständlich sei auch keinerlei Lohnzahlung vereinbart gewesen.

Die Angeklagten erklärten weiter, dass es auch zu diesem Zeitpunkt nicht notwendig gewesen sei, irgendwelche Arbeitnehmerinnen einzustellen, da die ersten Gäste erst Mitte Juni in die Ferienanlage eingezogen seien, sodass keinerlei Reinigungsarbeiten oder Küchenhilfen erforderlich gewesen seien. Auch danach sei die Ferienanlage, die circa 50 Betten umfasse, nur so belegt gewesen, dass keinesfalls die Arbeit von 4 Arbeitnehmerinnen neben der Familie [redacted] erforderlich gewesen sei.

Diese Angaben sind allerdings durch die nachgenannten Beweismittel vollständig widerlegt, sodass das Gericht davon ausgehen muss, dass es sich hier um noch dazu weit hergeholte unrichtige Schutzbehauptungen handelt.

Der Zeuge [redacted], Polizeibeamter der PI [redacted] und gleichzeitig Nachbar der Ferienclubanlage gab an, ihm seien zum damaligen Zeitpunkt mehrere Fremde, südländisch aussehende Frauen aufgefallen, die ganz offensichtlich mit Arbeiten bezüglich Reinigung und Ähnlichem in der Ferienanlage beschäftigt gewesen seien. Er habe daraufhin seine Dienststelle informiert. Bei einer polizeilichen Kontrolle am 16.06. durch die PI [redacted] seien dann drei rumänische Staatsangehörige weiblichen Geschlechts festgestellt worden und diese hätten bei einer Vernehmung auf der Dienststelle der PI [redacted] mehr oder weniger übereinstimmend ausgesagt, dass sie nur zum Urlaub in [redacted] seien, dass sie Freundinnen von Frau [redacted] seien, dass sie dort keinerlei Beschäftigung nachgehen würden und dass sie nur Urlaub machen würden.
Dennoch sei sowohl der Angeklagten [redacted] wie auch den Arbeitnehmerinnen erklärt worden, dass sie keinesfalls einer Beschäftigung nachgehen dürften, quasi als Rumäninnen ansonsten eine EU-Arbeitserlaubnis benötigen würden.

Der Zeuge [redacted] erklärte weiter, dass er aus seinen Feststellungen als Nachbar der Ferienanlage auch mit Sicherheit sagen könne, dass auch später immer mehrere Arbeitnehmerinnen, dann allerdings legal, beschäftigt gewesen seien. Keinesfalls sei die Ferienanlage alleine von der Familie [redacted] betrieben worden.

Die Zeugen [redacted] und [redacted] vom Hauptzollamt [redacted] erklärten, sie seien durch die PI [redacted] auf die Ferienclubanlage aufmerksam gemacht worden, da die dortige Ordnungswidrigkeitsanzeige bei ihnen eingegangen sei. Da der Verdacht bestanden habe, dass der Zustand der illegalen Beschäftigung von Arbeitnehmern weiter bestehen würde habe man dann am 30.06. durch das Hauptzollamt eine erneute Überprüfung der Ferienanlage durchgeführt. Dabei seien die besagten vier rumänischen Staatsangehörigen angetroffen

13

worden, die sämtlichst mit Arbeitskleidung wie Schürzen bekleidet gewesen seien, wobei zwei davon auch unmittelbar bei Arbeiten in der Küche angetroffen worden seien.

Die beiden Zeugen erklärten weiter, dass die vier rumänischen Arbeitnehmerinnen dann bei einer Vernehmung Angaben dahingehend gemacht hätten, dass sie von Frau [redacted] illegal beschäftigt worden seien.

Die beiden Zeugen erklärten auch, dass von ihnen erholte Auskünfte ergeben hätten, dass die vier Rumäninnen weder gemeldet gewesen seien, noch Freizügigkeitsbescheinigungen oder Arbeitserlaubnisse besessen hätten.
Entsprechend der erholten Gewerbeanmeldung habe der Verein [redacted] die Ferienanlage betrieben.
Der Eigentümer habe auf eine mündliche Befragung telefonisch geäußert, dass Frau [redacted] die Verhandlungen bezüglich der Verpachtung mit ihm geführt habe. Schriftlich habe der Eigentümer dann mitgeteilt, dass Vertragspartner der Verein [redacted] gewesen sei.
Der Betrieb durch den Vorpächter sei offensichtlich im Mai aufgegeben worden.

Die beiden Zeugen erklärten auch, dass bei einer später durchgeführten Durchsuchung wiederum Arbeitnehmerinnen angetroffen worden seien, die dann allerdings legal beschäftigt gewesen seien. Durchgeführte Befragungen der Gäste und auch der Mitarbeiter im August hätten eindeutig ergeben, dass sowohl gegenüber den Mitarbeiterinnen wie auch gegenüber den Gästen Frau [redacted] als "Chefin" aufgetreten sei.

Die Zeugin [redacted], die sowohl bei den polizeilichen Vernehmungen wie auch bei den Vernehmungen durch das Hauptzollamt beschäftigte Dolmetscherin für die rumänische Sprache erklärte, dass sie

selbstverständlich die Angaben der vier rumänischen Staatsangehörigen jeweils wortgetreu übersetzt habe. Die vier Damen hätten auch schriftliche Erklärungen übergeben, die sie nach Beendigung der Arbeit bei Frau [redacted] gefertigt hätten. Auch diese habe sie wortgetreu übersetzt und zu den Akten gegeben. Sie habe bei Auffassung dieser schriftlichen Erklärungen nicht mitgewirkt.

Die Richtigkeit der Übersetzung der schriftlichen Erklärungen der rumänischen Staatsangehörigen wurde in der Hauptverhandlung durch einen weiteren Dolmetscher Herrn [redacted] und auch durch einen von der Angeklagten [redacted] aus Österreich mitgebrachten Dolmetscher bestätigt. Die von diesen Dolmetschern in der Hauptverhandlung durchgeführten Übersetzungen der schriftlichen Erklärungen ergaben eindeutig, dass die von der Zeugin [redacted] durchgeführte Übersetzung wortgetreu und richtig verfasst wurde.

Nachdem die vier rumänischen Staatsangehörigen trotz ordnungsgemäßer Ladung über die von ihnen genannten Zustellungsbevollmächtigten zum Termin nicht erschienen waren wurden deren polizeilichen Vernehmungen und auch die Vernehmungen durch das Hauptzollamt verlesen, da die Zeuginnen als unerreichbar angesehen werden müssen.

Die beiden Zeuginnen [redacted] und [redacted] erklärten bei ihren Vernehmungen durch die PI [redacted] übereinstimmend, dass sie zu Besuch bei ihrer Freundin [redacted] seien und dass sie Unterkunft und Essen umsonst bekommen würden. Sie erklärten, sie hätten Frau [redacted] über eine Freundin kennengelernt, da sie Probleme in ihrer Heimat gehabt hätten. [redacted] sei bereit gewesen, sie aufzunehmen. Sie seien mit einem Kleinbus von Rumänien nach [redacted] gekommen und dort ausgestiegen. Dort seien sie dann von Frau [redacted] abgeholt und untergebracht worden. Irgendwelche Arbeiten in der Ferienanlage der Frau [redacted] hätten sie zu keinem Zeitpunkt durchgeführt. Demgegenüber erklärten dann die vier Zeuginnen [redacted] bei ihren Vernehmungen durch das Hauptzollamt [redacted] am 30.06.2007 wiederum übereinstimmend,

dass sie diese Angaben bei der Polizei nur gemacht hätten, da sie von Frau [redacted] dazu aufgefordert worden seien, im Fall einer Kontrolle zu erklären, dass sie Freundinnen seien und bei freier Unterkunft und Verpflegung in der Anlage der Frau [redacted] leben würden. Noch während der Prüfung am 30.06. habe Frau [redacted] ihnen gegenüber erklärt, dass sie keinesfalls zugeben sollen, dass sie Lohn für ihre Arbeit bekommen würden.

Sie seien Ende Mai 2007 über eine Bekannte, eine deutschstämmige Rumänin die in Rumänien lebt, auf Frau [redacted] aufmerksam gemacht worden. Von dieser Person hätten sie auch eine österreichische Telefonnummer von Frau [redacted] erhalten. Eine deutschsprachige Bekannte habe dann zunächst für die Zeuginnen [redacted] und [redacted] bei Frau [redacted] angerufen, wobei diese erklärt habe, dass sie aktuelle zwei Arbeitskräfte benötigen würde. Es gehe hierbei um Zimmermädchentätigkeiten und Küchenhilfen. Frau [redacted] habe bereits in diesem Telefonat zugesichert, monatlich 850,00 Euro pro Person zu bezahlen. Es sei auch versichert worden, dass sie zur Krankenversicherung angemeldet würden.

Die Zeuginnen [redacted] und [redacted] hätten dann zunächst ihre Fahrt von Rumänien nach Salzburg auf eigene Kosten organisiert. Der Busfahrer habe dann in Salzburg Kontakt mit Frau [redacted] aufgenommen und sie dann noch bis zum Bahnhof in [redacted] gefahren. Dort seien sie von Frau [redacted] abgeholt worden.
Die Zeuginnen [redacted] und [redacted] hätten dann zunächst unter Anleitung von Frau [redacted] alleine vom 04.06. bis einschließlich 15.06.2007 als Zimmermädchen und Reinigungskraft gearbeitet. Die Arbeitszeit sei täglich von 8.00 Uhr bis circa 16.30 Uhr gewesen. Es habe sich in dieser Zeit um eine Grundreinigung gehandelt.

Am 16.06.2007 seien erstmals Gäste gekommen, wobei alle drei Häuser sehr bald voll gewesen seien. An diesem Tag sei dann auch eine weitere Schwester, die Zeugin [redacted] eingetroffen ebenfalls in der

Absicht, für Frau [redacted] als Zimmermädchen zu arbeiten. Diese sei von Frau [redacted] telefonisch angeworben worden, nachdem Frau [redacted] die Notwendigkeit einer weiteren Arbeitskraft erklärt habe.

Am 16.06.2007 sei dann, als sie zu dritt gearbeitet hätten, eine polizeiliche Kontrolle durchgeführt worden. Soweit sie bei der Polizei Angaben gemacht hätten, hätten diese nicht der Wahrheit entsprochen sondern seien von Frau [redacted] vorgegeben worden.
Anschließend hätten sie weiter unter Anleitung von Frau [redacted] gearbeitet, da diese ihnen erklärt habe, dass es überhaupt keine Probleme gebe und sie alles mit der Polizei besprochen habe. In dieser Zeit sei die Arbeitszeit von 6.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis circa 23.00 Uhr gewesen, wobei kein einziger freier Tag gewährt worden sei.
Am Montag, den 25.06.2007 hätten sie erstmals zu viert gearbeitet. Die Zeugin [redacted] sei zu diesem Zeitpunkt gekommen, wobei auch diese telefonisch von der Zeugin [redacted] verständigt worden sei, dass Frau [redacted] noch eine weitere Arbeitskraft benötigen würde.

Bis zum Zeitpunkt der letzten Kontrolle am 30.06.2007 hätte keine der vier Personen von Frau [redacted] irgendeine Bezahlung bekommen. Beabsichtigt und vereinbart sei gewesen, dass alle vier Personen bis Ende August bei Frau [redacted] arbeiten sollten. Irgendwelche schriftlichen Verträge habe es nicht gegeben. Die Zeuginnen erklärten weiter in ihren schriftlichen Erklärungen, dass sie zu viert in einem Zimmer untergebracht gewesen seien, dass sie weit mehr als die vereinbarten 8 Stunden täglich hätten arbeiten müssen und dass sie von Frau [redacted] auch nur notdürftig verpflegt worden seien.

Die Zeugin [redacted] erklärte weiter, nach den Vernehmungen seien die vier Rumäninnen zunächst wieder zu Frau [redacted] in den Ferienclub zurückgekehrt. Sie, die Dolmetscherin, sei aber noch am gleichen Abend von den Zeuginnen angerufen worden und um

Hilfe gebeten worden. Sie sei dann zur Ferienanlage gefahren, wo ihr die vier Rumäninnen dann erklärt hätten, dass sie nicht mehr bei Frau [redacted] bleiben wollten, da sie sich sogar bedroht fühlten und Frau [redacted] ausdrücklich abgelehnt habe, ihnen irgendwelche Gelder zu bezahlen. Die Zeugin erklärte weiter, die vier Rumäninnen seien völlig mittellos gewesen. Sie habe sie dann vorübergehend in einer Pension in [redacted] unterbringen können. Die Rückreisekosten seien dann später teilweise von ihr und teilweise vom Sozialamt des Landkreises [redacted] bezahlt worden.

Nach alledem hat das Gericht keinen Zweifel, dass die vier Rumäninnen tatsächich illegal von der Angeklagten [redacted] als faktische Arbeitgeberin beschäftigt wurden, sodass der Tatbestand so wie oben vom Gericht dargestellt als nachgewiesen angesehen wird.

Das Verhalten der Angeklagten [redacted] erfüllt zunächst den Tatbestand der Vorenthaltung und Veruntreuung von Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmerbeiträgen, nachdem sie keinerlei entsprechende Beiträge abgeführt hat. Weiterhin ist der Tatbestand der illegalen Beschäftigung von Ausländern erfüllt, da der Angeklagten [redacted] selbstverständlich klar war, dass diese vier Rumäninnen keine erforderlichen Arbeitserlaubnisse besaßen.

Darüber hinaus ist auch der Tatbestand des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft gemäß § 233 Abs. 1 Satz 1 StGB erfüllt. Die Angeklagte [redacted] hat die vier rumänischen Staatsangehörigen unter Ausnutzung deren Hilflosigkeit, die mit ihren Aufenthalt in Deutschland verbunden war die Aufnahme einer Beschäftigung veranlasst unter Arbeitsbedingungen, die in auffälligen Mißverhältnissen zu den Arbeitsbedingungen anderer Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer standen.

Hierbei ist zu sehen, dass der zunächst vereinbarte monatliche Nettolohn von 850,00 Euro bei freier Unterkunft und Verpflegung sicherlich nicht in einem Missverhältnis zu den sonst üblichen Arbeitsbedingungen steht, wenn man Arbeitszeiten von 8 Stunden täglich zugrunde legt. Allerdings ergibt sich aus den von den Zeuginnen genannten Arbeitszeiten ein durchschnittlicher Stundenlohn von 3,20 Euro, was sicherlich in einem auffälligen Mißverhältnis zu den in Deutschland üblichen Arbeitsbedingungen steht. Auch die von den Rumäninnen beschriebene Unterbringung zu viert in einem Zimmer ohne richtige Betten kann in diesem Zusammenhang herangezogen werden.

Aus der Beweisaufnahm ergibt sich auch eindeutig, dass der Angeklagte [redacted] seiner Mutter zu den vorgenannten Straftaten Beihilfe geleistet hat. Er ist offensichtlich in den Verträgen als vorgeschobener Chef aufgetreten. Er hat zumindest im Küchenbereich auch den Rumäninnen Anweisungen gegeben und war über die Bezahlung, Arbeitsbedingungen und Unterbringung genauestens informiert.

19

V.

Im Rahmen der Strafzumessung kann zunächst bei der Angeklagten [redacted] zugunsten allenfalls berücksichtigt werden, dass die Zeit der illegalen Beschäftigung der Rumäninnen relativ kurz gewesen ist und dementsprechend auch die hinterzogenen Beträge der Sozialabgaben nicht allzu erheblich gewesen sind. Dies muss allerdings auf den Umstand so geschrieben werden, dass das Beschäftigungsverhältnis durch die Kontrolle am 30.06.2007 beendet wurde.

Des Weiteren kann gesehen werden, dass die Ausbeutung der vier rumänischen Staatsangehörigen zwar erheblich aber noch in einem Rahmen gewesen ist, dass zwar kein minderschwerer Fall gegeben ist aber dennoch der Unrechtsgehalt an der unteren Grenze der üblichen Verfahren liegt.

Zu Ungunsten der Angeklagten musste sich allerdings ganz erheblich auswirken, dass sie in Österreich bereits wegen Vermögensdelikten massiv und dreimal zu Freiheitsstrafen unter Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt wurde. Auch die Tatsache, dass in Deutschland das Verfahren bereits anhängig und der Angeklagten bekannt war, der jetzt letztlich zur Verurteilung vom 31.10. geführt hat, musste in diesem Zusammenhang gesehen werden.

Des Weiteren war zu berücksichtigen, dass die Angeklagte immerhin vier illegale Personen beschäftigt hat.
Ganz entscheidend musste sich auch auswirken, dass die Angeklagte in der Hauptverhandlung einen nicht zu tolerierenden Verteidigungsstil benutzt hat, wobei sie die Zeugen in häufig

sogar ehrverletzender Weise angegriffen hat und auch ihrer eigentlich völlig unsinnigen Schutzbehauptung so behemmend bestanden hat, dass nur von einer ganz massiven Uneinsichtigkeit und sogar Unverfrorenheit gesprochen werden kann.

Unter Berücksichtigung all dieser Gesichtspunkte und des sich aus § 233 StGB ergebenen Strafrahmens von Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 5 Jahren verhängte das Gericht als tat- und schuldangemessen bei der Angeklagten [redacted] eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 2 Monaten.

Diese Strafe konnte nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Angeklagte hat sich als hartnäckige Bewährungsversagerin gezeigt, nachdem sie die vorgenannte Straftat unter offener Bewährung bezüglich der Verurteilung durch das Landesgerichts Wels begangen hat. Eine günstige Sozialprognose dahingehend, dass die Angeklagte sich künftig alleine unter dem Eindruck der Verhandlung und einer zur Bewährung ausgesetzten Strafe künftig straffrei führen würde kann nicht bejaht werden, zumal die Angeklagte, wie ausgeführt, keinerlei Schuldeinsicht gezeigt hat.

Beim Angeklagten [redacted] der zum Tatzeitpunkt 19 Jahre alt war, hat das Gericht Erwachsenenstrafrecht angewendet. Irgendwelche Reifeverzögerungen waren beim Angeklagten nicht ersichtlich, wenn er auch ganz offensichtlich von seiner Mutter im Verlauf des Prozesses ständig "gesteuert" wurde. Er hat jedoch eine gradlinige schulische und berufliche Ausbildung hinter sich, übt offensichtlich sehr selbständig den Beruf eines Kochs aus und weist auch sonst keine Auffälligkeiten auf, die irgendeinen Schluß auf Reiferückstände erlauben würden.

21

Beim Angeklagten [redacted] war zu Gunsten sicherlich zu berücksichtigen, dass er offensichtlich von seiner Mutter mehr oder weniger als "Strohmann" benutzt wurde und dass sein Tatbeitrag, unabhängig davon, dass er nur wegen Beihilfe verurteilt wurde, doch sehr viel geringer gewesen ist. Weiterhin war zu Berücksichtigen, dass der Angeklagte bislang strafrechtlich in keiner Weise auffällig geworden ist. Zu Ungunsten musste allerdings auch hier berücksichtigt werden, dass der Angeklagte immerhin seinen Beitrag geleistet hat, vier Personen illegal zu beschäftigen und dass sich auch er in der Hauptverhandlung äußerst uneinsichtig gezeigt hat.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass im Hinblick auf die Verurteilung wegen Beihilfe der Strafrahmen des § 233 StGB gemindert werden konnte verhängte das Gericht beim Angeklagten [redacted] als tat- und schuldangemessen eine Geldstrafe von 120 Tagessätzen. Die Höhe der Tagessätze wurde entsprechend den vom Angeklagten angegebenen Einkommensverhältnissen unter Berücksichtigung der freien Wohnung und Kost auf jeweils 20,00 Euro festgesetzt.

Kosten: § 465 Abs. 1 StPO.

Becher
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift
Laufen, 16.4.2008

BAYERN AMTSGERICHT

Kern, Justizangestellte
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle